

# Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben  
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Betriebsgenossen

Ercheint wöchentlich am Sonnabend  
Bezugspreis: vierteljährlich 9 Mark, unter Streichband 12 Mark  
Eingetragen in die Postzeitungsliste. Redaktionsschluss Montag früh 8 Uhr

Verleger und verantwortl. Redakteur: Dr. Krieg, Berlin-Lichtenberg  
Redaktion und Expedition: Berlin N. O., Schillerstraße 6  
Druck: Bornhörs Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW 68

Insertionspreis:  
Für Inserate aller Art: Die festgesetzte Spaltenbreite 2 Mark,  
für Todesanzeigen und Arbeitsmarkt Seite 1, 50 Mark

## Der Achtfundentag in der Rechtsprechung.

Der Achtfundentag „grundsätzlich zwingendes Recht“.

Das Landgericht Braunschweig verurteilte am 17. März 1920 sechs Bierfahrer zu je 10 Mk. Geldstrafe und Tragung der Kosten, wegen Verletzung der Verordnung über Regelung der Arbeitszeit. Strafmildernd wurden in Betracht gezogen, daß sie noch unbestraft waren und daß sie die Mehrarbeit freiwillig (?) geleistet hatten.

Gegen das Urteil hatten die Angeklagten Revision eingelegt. Sie gaben zu, öfters mehr als acht Stunden täglich gearbeitet zu haben, doch hätte die Gesamtzahl der Arbeitsstunden in der Woche nie mehr als acht Stunden für den Tag betragen. Das Reichsgericht hob das Urteil auf und sprach die Angeklagten kostenlos frei, da die Verordnung, welche die achtfundige Arbeitszeit regelt, offensichtlich in der Absicht ergangen ist, der übermäßigen Ausnutzung der Arbeitskraft der Arbeiter vorzubeugen. Die Verordnung will also offenbar aussprechen, daß kein Arbeitgeber mehr als acht Stunden Arbeit von seinen Arbeitnehmern verlangen darf. Der Arbeitgeber war zweifellos nicht von der Absicht geleitet, Arbeitnehmer, die freiwillig mehr arbeiten, in Strafe zu nehmen. Außerdem bestehen auch Bedenken gegen die Rechtsgültigkeit der Verordnung.

Jetzt liegt ein weiteres Urteil in der Sache vor. In einem Mühlenbetrieb in Ostpreußen wurden die Arbeiter mit ihrem Willen längere Zeit hindurch täglich mehr als 8 Stunden beschäftigt. Der Arbeitgeber war deshalb wegen Zuwiderhandlung gegen die Reichsverordnung vom 23. November und 17. Dezember 1918 unter Anklage gestellt. Das Landgericht sprach ihn frei mit der Begründung, wenn die Arbeiter selbst durch freiwillige Übernahme längerer Arbeit auf den Schutz vor Ausbeutung ihrer Arbeitskraft, wie ihn die Reichsverordnung gewährt, verzichteten, so sei ein solcher Tatbestand nicht strafbar.

Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Oberlandesgericht in Königsberg das Urteil aufgehoben und die Strafbarkeit des Arbeitgebers aus folgenden, vom Oberlandesgerichtsrat Ernst-Königsberg mitgeteilten Gründen bejaht:

„Freiwillig kann der Revision nicht zugegeben werden, daß die Reichsverordnung trotz ihres Erfolges durch das Demobilisationsamt beabsichtigt, eine übermäßige Arbeitslosigkeit beim Zurückströmen der Kriegsteilnehmer zu verhüten, vielmehr stellt sie in erster Linie als Folge der Revolution die Verwirklichung einer alten Arbeiterforderung, der des achtfundigen Arbeitstages sicher und bezweckt nach Wortlaut, Zweck und Entstehungsgeschichte den Schutz der Arbeiter gegen Ausbeutung ihrer Kraft. Es handelt sich demnach um eine soziale Schutzvorschrift; eine solche ist, soweit sich nicht aus ihr selbst etwas anderes ergibt, grundsätzlich zwingendes Recht, auch für die dabei in Betracht kommenden Arbeiter. Sie sollen nicht nur vor einer Ausbeutung ihrer Arbeitskraft durch ihre Arbeitgeber geschützt werden, sondern in ihrem eigenen Interesse und im Interesse der allgemeinen Volksgesundheit auch von einer Ausbeutung durch sich selbst. So kann zweifellos der Arbeitgeber von der Beobachtung der Schutzvorschriften des Kinderbeschäftigungsgesetzes, der Gewerbeordnung, der Unfallverhütungsgesetzgebung auch nicht durch die Zustimmung der beteiligten Arbeitnehmer oder ihrer gesetzlichen Vertreter befreit werden, und ganz dasselbe muß für die Bestimmungen der hier fraglichen Reichsverordnung gelten, soweit sie nicht selbst Ausnahmen vorsieht. Die Wichtigkeit dieses Standpunktes ergibt sich daraus, daß die Reichsverordnung in bestimmten Fällen bei Zustimmung der Arbeiter oder des Arbeiterausschusses, unter Umständen auch der staatlichen Aufsichtsbehörde, Ausnahmen zuläßt. Denn daraus folgt mit Notwendigkeit: in allen übrigen Fällen darf auch mit Zustimmung der Arbeiter oder des Arbeiterausschusses nicht von der Schutzvorschrift abgewichen werden. Nach den tatsächlichen Feststellungen des Landgerichtes kommt hier aber keiner der Ausnahmefälle des Gesetzes in Betracht. Wenn es dort heißt: „die regelmäßige tägliche Arbeitszeit darf die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten“, so bedeutet das Wort „regelmäßig“ nach dem Zusammenhang mit dem folgenden Satze nur, daß ausnahmsweise, falls auf Grund einer Vereinbarung an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage weniger als 8 Stunden gearbeitet wird, an den übrigen

Tagen länger als 8 Stunden, im ganzen aber die Woche nicht mehr als 48 Stunden gearbeitet werden darf.

Ob es zweckmäßig war, die Leistungen von Ueberstunden auch bei Zustimmung einzelner oder aller Arbeitnehmer grundsätzlich zu verbieten, und zwar nicht bloß für Mühlenarbeiten, wo allerdings bis auf weiteres eine Mehrarbeit wegen der Korntrockenheit keine Mehrerzeugung zur Folge hat, sondern ganz allgemein, z. B. auch für Bergbau und Landwirtschaft, kann unerörtert bleiben, da dies allein Sache des Gesetzgebers, nicht der Rechtsprechung ist. Bedenken gegen die Gültigkeit der Verordnung bestehen nicht. Strafbar ist bei ihrer Nichtbeachtung nicht der Arbeitnehmer, der freiwillig Ueberstunden leistet, sondern der Arbeitgeber (vergl. RG. in Strafsachen Bd. 55 S. 70 ff.).“

Diese Entscheidung entspricht dem Willen des Gesetzgebers besser als das Reichsgerichtsurteil, ja es ist das einzig mögliche. Auf den Braunschweiger Fall angewendet, hätten die Unternehmer bestraft werden müssen, weils die „freiwillige“ Mehrarbeit der Bierfahrer unannehmlich gemahren ließen und — wünschten. Denn die Verordnung über den Achtfundentag ist „grundsätzlich zwingendes Recht“.

## Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

hat der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes folgende Forderungen an die Reichsregierung gestellt, nachdem er in den letzten Wochen wiederholt mit den maßgebenden Stellen des Reichs über eine Abhilfe der großen Arbeitslosennot in Deutschland verhandelt hat. Das Schreiben an die Reichsregierung hat folgenden Wortlaut:

„Die große und andauernd steigende Arbeitslosigkeit in Deutschland, deren zerstörende moralische und volkswirtschaftliche Folgen immer verhängnisvoller werden, erfordert dringende außerordentliche Maßnahmen. Der seitherige Weg, die Arbeitslosen durch Gewährung laufender Unterstützung aus öffentlichen Mitteln notdürftig über Wasser zu halten, kann wegen der völlig ungenügenden Höhe der Unterstützungen, die trotzdem in ihrer Gesamtsomme eine starke Belastung der Finanzen des Reiches und der Länder darstellen, nicht als Ausweg aus dieser unheilvollen Krise angesehen werden. Denn dieser Weg hat das Anwachsen der Arbeitslosenpijpers nicht verhindert und auch die Arbeitslosen vor dem Verfallen in immer größeres Elend nicht bewahrt.

Mit Recht verlangen die Arbeitslosen Arbeit und ausreichenden Verdienst anstatt der Unterstützung, die auch bei weiterer Erhöhung doch immer unzureichend bleibt. Aber auch aus volkswirtschaftlichen Gründen ist es nicht zu rechtfertigen, noch länger an der unproduktiven Verwendung der großen Summen für Erwerbslosenunterstützung festzuhalten. Es muß vielmehr über den Rahmen der bisherigen Maßnahmen betreffend die sog. produktive Erwerbslosenfürsorge hinaus gefordert werden, daß möglichst für alle Arbeitslosen auf schnellstem Wege Arbeitsmöglichkeiten geschaffen werden. Da dies der privaten Initiative bisher nicht gelungen ist und auch in absehbarer Zeit nicht gelingen wird, ist ein sofortiges Eingreifen des Reiches, der Länder und der Gemeinden eine dringende Notwendigkeit.

Aus diesen Erwägungen erhebt der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund folgende

### Forderungen:

1. Sofortige Inangriffnahme öffentlicher Arbeiten im weitesten Umfange. In erster Linie sind die für die öffentlichen Betriebsbetriebe erforderlichen Erneuerungsarbeiten ohne jeden Verzug in Auftrag zu geben. Die Mittel für weitere öffentliche Arbeiten sind sofortigt herbeizustellen.
2. Bei der Vergabe dieser Aufträge sind die von der größten Arbeitslosigkeit betroffenen Bezirke in erster Linie zu berücksichtigen. Den Unternehmern ist die Verpflichtung aufzuerlegen, entsprechend der Größe des jeweiligen Auftrages Arbeitslose einzustellen. Zu diesem Zweck ist, soweit dies technisch durchführbar ist, eine verkürzte Arbeitszeit einzuführen; oder diese beizubehalten, soweit sie bereits besteht. Wo durch Schichtwechsel mit verkürzter Arbeitszeit die doppelte Arbeiterzahl beschäftigt werden kann, ist eine solche Bedingung bei Uebertragung öffentlicher Aufträge vorzuschreiben.
3. Soweit die vorhandenen Betriebe einzelner Industriezweige nicht ausreichen, bestimmte Arten der verträglichen Aufträge allein auszuführen, ist zum Zweck der Unterbringung der Arbeitslosen ein entsprechender Teil dieser Aufträge an geeignete andere Betriebe zu vergeben. Nötigenfalls ist die Anstellung von Betrieben zur Herstellung dieser Arbeiten sofort zu veranlassen.
4. Alle Arbeitsaufträge der öffentlichen Verwaltungen des Reiches, der Länder und der Gemeinden sind als Kostendarstellungen zu erklären, bei denen der Unternehmergewinn auf ein den Verhältnissen angemessenes Höchstmaß zu begrenzen ist. Den Arbeitern sind, um Arbeitsfreigebzeiten möglichst zu vermeiden, die Tariflöhne festzusetzen.

5. Zur Mitbestimmung bei der Regelung der Auftragsvergabe, soweit es sich um die in Ziffer 2—4 vorgesehene Beschäftigung handelt, sind Vertreter der Gewerkschaften zuzuziehen.

6. Wo es auf keinem anderen Wege möglich ist, dem Arbeitslosen Beschäftigung zu verschaffen, ist zu verlangen, daß allgemein, also auch für private Aufträge, die Arbeitszeit der noch voll Beschäftigten verkürzt und nach Möglichkeit Schichtwechsel eingeführt wird. Die seither Beschäftigten werden zu diesem Opfer an die gänzlich Arbeitslosen bereit sein, wenn die in Ziffer 7 folgende Forderung erfüllt wird.

7. Allen Kurzarbeitern ist bei der bei der verkürzten Arbeitszeit entstehende Lohnmindernde zu zwei Dritteln von dem Arbeitgeber zu ersetzen. Das Reich und die Länder übernehmen die Hälfte der den Arbeitgebern hieraus erwachsenden Kosten auf die Mittel der produktiven Erwerbslosenfürsorge. Diese Maßnahme kann aber nur eine vorübergehende und nicht von langer Dauer sein, sondern es muß mit Hin- und Herbewegung auf die Erfindungsmöglichkeit der Kurzarbeiter in der jetzigen teuren Zeit alles angewendet werden, um die Kurzarbeit schließlich wieder in Vollarbeit umzuwandeln.

8. Die Befreiung des Wohnungsbau durch Bereitstellung öffentlicher Mittel für den Wohnungsbau ist mit größerer Eile als bisher zu betreiben. Als Ziel aller Maßnahmen auf diesem Gebiete hat in erster Linie und nach vor der Befreiung der Wohnungsbau die Befreiung der Arbeitslosigkeit zu gelten.

9. Für diejenigen Arbeitslosen, denen auch durch die Erfüllung vorstehender Forderungen keine Arbeit verschafft werden kann, ist eine weitgehende, den Lebensverhältnissen angemessene Erhöhung der laufenden Unterstützung zu beschließen, damit diese Arbeitslosen mit ihren Familien vor dem Verhungern geschützt werden. Zu dem gleichen Zweck ist die Entlastung für Kinder unbemittelter Eltern einzuführen und auszubauen.

10. Damit aus der Durchführung vorstehender Maßnahmen keine weitere Steigerung der Inflation eintritt, wird mit allem Nachdruck die sofortige Erhebung aller Steuern verlangt.

Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.

H. Leipart.

Der größte Teil der Forderungen war schon Gegenstand der bisherigen Verhandlungen. Wir müssen erwarten, daß sich die Regierung des Erfolges der Lage bemächtigt ist.

## Sozialisierung.

Keine Frage ist wohl heute in der deutschen Arbeiterschaft heißer umstritten, als die der Sozialisierung. Sie ist doch der Brennpunkt aller freigewerkschaftlichen Organisationen. Nirgends gehen aber auch öfter die Meinungen weiter auseinander wie hier. Es ist nicht möglich, im Rahmen eines Zeitungsartikels dieses Gebiet auch nur annähernd zu behandeln, und der Zweck dieser Zeilen soll auch nur derjenige sein, zu zeigen, wie man nicht sozialisieren kann und was nicht als Sozialisierung zu betrachten ist.

Was ist Sozialisierung?

Sozialpolitik?

Gewerkschaften?

Kleinrenten?

Verstaatlichung?

Yodentrenten?

Schuldensozialisierung?

Nein! Und warum nicht? Sozialisierung ist nicht Sozialpolitik, weil unter Sozialpolitik diejenigen staatlichen Maßnahmen verstanden werden, die den Schutz der arbeitenden Bevölkerung bezwecken. Unter diese Politik fallen die Bestimmungen über Höchstlöhne der Arbeiter, Qualifikationsfreiheit, über die Sicherung des Lohnes, Bestimmungen über die Beschäftigung von Frauen und Kindern, Nachtarbeit, die soziale Gesetzgebung über Versicherungen der Arbeitnehmer und dergleichen. Diese Bestimmungen sind nötig und möglich. Aber an der heutigen Wirtschaftsentwicklung, die auf dem Privateigentum an den Produktionsmitteln ruht und hierdurch die Herrschaftstellung der Unternehmer konstantiert, ändern sie nichts. Darum ist Sozialpolitik keine Sozialisierung.

Weshalb wird Sozialisierung verwechselt mit Gewerkschaften, und oft werden Betriebe, in denen sie eingeführt, als sozialisierte bezeichnet. Wie liegen die Dinge hier. Sieht man näher zu, so zeigt sich, daß die Gewerkschaften weiter nichts ist als eine Ergänzung zu dem, in einem derartigen Betriebe üblichen gewerkschaftlichen Arbeitsvertrag. Ein Zusatz auf den Zeit- oder Stücklohn. Gewerkschaften kann möglich sein, daß durch die Gewerkschaften ein gerechter Anteil der Betriebsangehörigen an dem Gesamtvertrug geschaffen werden kann. Wäre aber auch eine derartige Regelung über alle Unternehmer verbreitet, so änderte sie doch nichts an der bestehenden Wirtschaftsordnung und hätte ebenfalls keinen Einfluß auf ihre Umgestaltung.

Wie steht es mit der Kleinrenten? In jüngerer Zeit wird diese sehr stark von der Unternehmenseite aus propagiert und mit der Sozialisierung gefälschlich verwechselt. Die Folgen



der Ausgabe von Kleinrenten werden sein, daß die Arbeiter selbst zu Kleinrenten würden, den Kapitalisten nur...

Die neue sozialistische Bewegung ist die Befreiung der Arbeiter von der Kapitalherrschaft. Sie hat zwei Ziele...

Die Sozialisierung der Betriebe ist die wichtigste Aufgabe der Arbeiterbewegung. Sie ist die Grundlage...

Die Sozialisierung der Betriebe ist die Grundlage der Sozialisierung der Wirtschaft. Sie ist die Voraussetzung...

Die Sozialisierung der Betriebe ist die Grundlage der Sozialisierung der Wirtschaft. Sie ist die Voraussetzung...

Die Sozialisierung der Betriebe ist die Grundlage der Sozialisierung der Wirtschaft. Sie ist die Voraussetzung...

Die Sozialisierung der Betriebe ist die Grundlage der Sozialisierung der Wirtschaft. Sie ist die Voraussetzung...

Die Sozialisierung der Betriebe ist die Grundlage der Sozialisierung der Wirtschaft. Sie ist die Voraussetzung...

Die Sozialisierung der Betriebe ist die Grundlage der Sozialisierung der Wirtschaft. Sie ist die Voraussetzung...

Die Sozialisierung der Betriebe ist die Grundlage der Sozialisierung der Wirtschaft. Sie ist die Voraussetzung...

Die Sozialisierung der Betriebe ist die Grundlage der Sozialisierung der Wirtschaft. Sie ist die Voraussetzung...

Die Sozialisierung der Betriebe ist die Grundlage der Sozialisierung der Wirtschaft. Sie ist die Voraussetzung...

Die Sozialisierung der Betriebe ist die Grundlage der Sozialisierung der Wirtschaft. Sie ist die Voraussetzung...

Die Sozialisierung der Betriebe ist die Grundlage der Sozialisierung der Wirtschaft. Sie ist die Voraussetzung...

Die Sozialisierung der Betriebe ist die Grundlage der Sozialisierung der Wirtschaft. Sie ist die Voraussetzung...

Die Sozialisierung der Betriebe ist die Grundlage der Sozialisierung der Wirtschaft. Sie ist die Voraussetzung...

Die Sozialisierung der Betriebe ist die Grundlage der Sozialisierung der Wirtschaft. Sie ist die Voraussetzung...

Kann die Sozialisierung heute in Kraft treten? Bei dieser Frage muß man sich darüber klar sein, ob auch die Voraussetzungen für die praktische Durchführung gegeben sind...

Oberschlesien

In aller Kürze sei hier noch einmal auf die wichtigsten der Gründe hingewiesen, schreibt Max Cohen in der R.W.Z., die gegen die Verlegung Oberschlesiens von Deutschland sprechen...

Der in der polnischen Republik vorhandene Nachkriegsmittelmangel ist sehr viel größer als in Deutschland, man darf ihn ohne Überzeichnung eine wirtschaftliche Hungersnot nennen...

Ein weiterer Grund für das Zurückbleiben der Oberschlesien ist die Abhängigkeit der Arbeiter von den Arbeitgebern...

Oberschlesien gehört geographisch und wirtschaftlich zum deutschen Reich. Nur in Verbindung mit der gesamten deutschen Wirtschaft werden seine produktiven Kräfte...

Die freien Gewerkschaften in Polen behauptet werden. Die freien Gewerkschaften in den früher preussischen Gebieten...

Die freien Gewerkschaften in den früher preussischen Gebieten. Die freien Gewerkschaften in den früher preussischen Gebieten...

mußten, geht die Hege gegen die freien Gewerkschaften von seiten der P.P.S. Der Polnischen Berufsvereinigung und des...

Die Sozialisierung der Betriebe ist die Grundlage der Sozialisierung der Wirtschaft. Sie ist die Voraussetzung...

Die Sozialisierung der Betriebe ist die Grundlage der Sozialisierung der Wirtschaft. Sie ist die Voraussetzung...

Die Sozialisierung der Betriebe ist die Grundlage der Sozialisierung der Wirtschaft. Sie ist die Voraussetzung...

Die Sozialisierung der Betriebe ist die Grundlage der Sozialisierung der Wirtschaft. Sie ist die Voraussetzung...

Die Sozialisierung der Betriebe ist die Grundlage der Sozialisierung der Wirtschaft. Sie ist die Voraussetzung...

Die Sozialisierung der Betriebe ist die Grundlage der Sozialisierung der Wirtschaft. Sie ist die Voraussetzung...

Die Sozialisierung der Betriebe ist die Grundlage der Sozialisierung der Wirtschaft. Sie ist die Voraussetzung...

Die Sozialisierung der Betriebe ist die Grundlage der Sozialisierung der Wirtschaft. Sie ist die Voraussetzung...

Die Sozialisierung der Betriebe ist die Grundlage der Sozialisierung der Wirtschaft. Sie ist die Voraussetzung...

Die Sozialisierung der Betriebe ist die Grundlage der Sozialisierung der Wirtschaft. Sie ist die Voraussetzung...

Die Sozialisierung der Betriebe ist die Grundlage der Sozialisierung der Wirtschaft. Sie ist die Voraussetzung...

Die Sozialisierung der Betriebe ist die Grundlage der Sozialisierung der Wirtschaft. Sie ist die Voraussetzung...

Die Sozialisierung der Betriebe ist die Grundlage der Sozialisierung der Wirtschaft. Sie ist die Voraussetzung...

Die Sozialisierung der Betriebe ist die Grundlage der Sozialisierung der Wirtschaft. Sie ist die Voraussetzung...

Die Sozialisierung der Betriebe ist die Grundlage der Sozialisierung der Wirtschaft. Sie ist die Voraussetzung...

Die Sozialisierung der Betriebe ist die Grundlage der Sozialisierung der Wirtschaft. Sie ist die Voraussetzung...

Material für Betriebsräte

Wahnen der Demobilisierungsausschüsse. Die Wahnen der Demobilisierungsausschüsse...

Die freien Gewerkschaften in den früher preussischen Gebieten. Die freien Gewerkschaften in den früher preussischen Gebieten...

Die freien Gewerkschaften in den früher preussischen Gebieten. Die freien Gewerkschaften in den früher preussischen Gebieten...



Landeszentralbehörde oder die von ihr bezeichnete Stelle die einem Demobilisierungsausschuss verbleibenden Aufgaben einem anderen Ausschuss übertragen kann, unter dessen Mitgliedschaft sich eine gleiche Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern befinden müssen.

Im § 2 der Verordnung wird dann die Reichsregierung ermächtigt, dem Zeitpunkt, zu welchem das Amt der Demobilisierungskommission durch die Landeszentralbehörde aufzuheben ist, selbst zu bestimmen.

Nach dem § 3 treten sodann alle Verordnungen der Reichsministerien und der übrigen Demobilisierungsbehörden auf Grund der die wirtschaftliche Demobilisierung betreffenden Befugnisse mit dem 31. März 1922 außer Kraft, sofern nicht durch Gesetz oder Verordnung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Der 31. März 1922 ist mit der als Schlusstermin der wirtschaftlichen Demobilisierung festgesetzt worden und zu diesem Termin würden hiernach die Verordnungen vom 12. Februar 1920 über Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten sowie vom 8. November 1920 über Betriebsabläufe und -Anordnungen im Wegfall kommen, wenn die weitere Entlassung des Wirtschaftslebens nicht letzten Endes doch noch eine Verlängerung oder sogar Erweiterung derselben nötig macht.

Die Verordnung vom 21. November 1918 über Weiterarbeit im Kriegsmaterial wird durch die Bestimmungen der Verordnung vom 21. Februar 1922 nicht berührt.

Ebenso bleibt von dieser Verordnung unberührt die Verordnung vom 21. Dezember 1918, Reichs-Gesetzbl. 1458) über Tarifverträge und Schlichtung von Arbeitsverhältnissen. Der zweite Teil dieser Verordnung über Arbeiter- und Angestelltenausschüsse ist durch das Betriebsrätegesetz (BRG) im wesentlichen bereits außer Kraft gesetzt worden, wobei die Verordnung vom 24. Januar 1919 über eine vorläufige Landesarbeitsordnung, diese beiden Verordnungen sind keine Demobilisierungsbestimmungen. Sie sind vom Rat der Volksbeauftragten verfaßt worden und haben Gesetzeskraft, können also nur durch den Reichstag außer Kraft bzw. durch andere Gesetzesbestimmungen ersetzt werden.

Schutz der Betriebsratsmitglieder und Offense gegen Entlassung oder Beförderung. Weder die Frage, wie die gesetzlichen Arbeitgeberverordnungen gegen Beförderung geschützt sind, geben die §§ 95 bis 98 des Betriebsrätegesetzes Auskunft. Um aufstrebenden Zweifeln zu begegnen, sollten diese im Interesse einer erfolgreichen Arbeit der Betriebsräte und -Mitglieder unbedingt erforderlichen Schutzbestimmungen jedem Betriebsratsangehörigen bestimmt sein. Insbesondere jene Schutzbestimmungen nicht, so hätte der Unternehmer die Möglichkeit, sich eines unbewußten Betriebsratsmitgliedes zu entledigen oder es durch Beförderung in eine andere Abteilung zu demoralisieren.

Mit Ausnahme der im § 98 BRG unter Ziffer 1 bis 3 angeführten Fälle kann Betriebsratsmitgliedern (dazu gehören auch Ergänzungsmitglieder des Arbeiters- und Angestelltenrats) nur mit Zustimmung sämtlicher Betriebsratsmitglieder gekündigt werden. Bei vorzeitiger Kündigung sind Betriebsratsmitglieder an die Vorschriften der §§ 94 und 96 nicht gebunden. Es ist also nicht erforderlich, daß sie dem Betriebsrat oder dem Schlichtungsausschuss anrufen. Eine Kündigung, die ohne Zustimmung des Betriebsrats erfolgt, ist nach dem Gesetz ohne weiteres unanfechtbar. Das bedeutet zugleich, daß das betreffende Betriebsratsmitglied Anspruch auf Fortzahlung seines Lohnes oder Gehalts bis zum Ablauf der ordnungsgemäßen Kündigungsfrist hat und darauf Zug um Zug beim ordentlichen Gehalt bzw. beim Kaufmanns- oder Gewerbergericht klagen kann.

Die Fälle, wo trotz Entschuldigens des angerufenen Schlichtungsausschusses Unternehmer sich weigern, zu unrecht entlassene Betriebsratsmitglieder weiter zu beschäftigen, indem sie versuchen, durch Föhlung einer Abfindungsumme ein Betriebsratsmitglied dem Betrieb fernzuhalten, mehrere sind in letzter Zeit. Tausende von Arbeitern vor einzelnen Unternehmern gebeten, um unbewußte Betriebsratsmitglieder loszuwerden oder die Tätigkeit des Betriebsrats innerhalb des Betriebes lahmzulegen. Darin liegt der beste Beweis dafür, daß die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes noch nicht so unwirksam sein können für die Wahrung der von Arbeiterninteressen. Aufgestellte Betriebsratsmitglieder werden natürlich nicht auf die ausgelagerte Weise treten, sondern auf ihrem Rechte beharren. Um so mehr, als ein Beispiel des Reichsarbeitsministeriums vom 18. September 1920 zu einem dazugehörigen Falle vorliegt, der wie folgt lautet:

Nach ihrer Mitteilung ist Ihnen als Betriebsratsmitglied fristlos gekündigt worden; der Schlichtungsausschuss hat aber gemäß § 98 des Betriebsrätegesetzes die Kündigung für ungesetzlich erklärt. In diesem Falle ist die Weigerung des Arbeitgebers, Sie weiter zu beschäftigen, unzulässig. Eine Abfindung nach § 87 des Betriebsrätegesetzes kommt nicht in Frage, weil Sie hat der Arbeitgeber an die Entscheidung im Falle des § 98 Abs. 4 die unbedingte Folge gebunden ist. Die Kündigung, als unzulässig angenommen gilt. Der Arbeitgeber ist daher auch gemäß § 98 verpflichtet, Ihnen gleiche Ausübung Ihres Amtes den Zutritt zum Betrieb zu gewähren. Weigert er gegen diese Verpflichtung, so macht er sich nach § 94 des Betriebsrätegesetzes strafbar. Der Strafanspruch der Betriebsvertretung ist an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft zu richten.

### Bewegungen im Berufe

#### Stenographen, Stenodiktanten

Bayern. Der Kollege der Kreis Ober-, Mittel- und Unterfranken sowie der Oberpfalz dankt zur Kenntnis, daß der Schiedspruch vom 4. Januar 1922, betr. Fortsetzung der Stenographen, seitens des Landesvereins amtes Zweigstelle Nürnberg als verbindlich erklärt wurde. Sofern die Fortsetzung in einzelnen Anstellungen noch nicht ausbezahlt wurde, muß die Aus- sowie die Nachzahlung nun erfolgen.

Freie Arbeiter. Die Brauereiarbeiter aller Kategorien nahmen am 9. März Stellung zu dem Stand ihrer Lohnbewegung. Kollege Gerdig gab einen kurzen Bericht über die in letzter Zeit geführten Verhandlungen. Der Lohnsatz war am 1. Februar gekündigt und die neuen Forderungen der Brauereiarbeiter dem höchsten Brauereiverein übermittelt

worden. Die Bemühungen, eine Verhandlung darüber herbeizuführen, waren vergebens. Die Unternehmer haben durch ihren Vertreter dem Recht wissen, daß sie nicht in der Lage wären, weitere Lohnzulagen zu bewilligen. Da eine Abigung nicht möglich war, wurde der Schlichtungsausschuss angerufen. Der folgende Schiedspruch folgte:

Die Unternehmer werden verpflichtet, den Brauereiarbeitern ohne Unterbruch der Urlauben eine Abigung von 8 Proz. des letzten Lohnes zu zahlen. Bis zum 1. März ist die Annahme oder Ablehnung der Forderungen zu erklären. Der Berichterstatter gab es vor, die Entscheidung dem Verhandlungsausschuss zu überlassen. In der Diskussion wurde das Verhalten der Unternehmer scharf kritisiert. Ganz besonders wurde hervorgehoben, daß sich die Unternehmer im Augenblick während der Arbeiter sich nicht das Notwendigste zur Lebenshaltung beschaffen können. Die Verhandlungsausschuss schließt dem Schiedspruch zu, beachtet aber zum Ausdruck, daß sie dem günstigen Zeitpunkt nicht verfehlen werden, um ihren gerechten Forderungen den richtigen Nachdruck zu verleihen.

#### Mühlen

Wuppertal. In einer gutbesuchten Versammlung am 22. Februar beschloß sich die Mühlenarbeiter von Solingen, Witten, Mergen, Poggendorf und Wuppertal mit dem Stand der Lohnbewegung. Kollege Meißel gab einen Bericht über die geführten Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuss und unparteiischen Vermittlern. Die Mühlenarbeiter erklärten auf die zurzeit bestehenden Abzüge eine Forderung von 20 bzw. 10 Proz. pro Woche. Es wurde dabei bemerkt, daß es nunmehr in den Händen der Mühlenarbeiter liegt, den Schiedspruch anzunehmen oder abzulehnen. Die Lage läßt aber schwer dazu raten, das letzte Mittel zu ergreifen; man müsse empfehlen, dem Schiedspruch zuzustimmen.

In der Diskussion, die eine sehr heftige und ausdauernde war, bemerkte unter anderem der Kollege Reiff, ihre Bestrebungen der Schiedspruch nicht und er sei für ihn unannehmbar. Den Forderungen der Mühlenarbeiter sei nicht Rechnung getragen worden.

Es gingen zwei Entwürfe ein: 1. „Der Schiedspruch sei abzulehnen und die Betriebsräte der Mühlenarbeiter Sachfragen seien zu einer Konferenz zusammenzurufen. Dort soll zu dem Stand der Lohnzulage Stellung genommen werden.“ Weiter ging ein Antrag ein, welcher empfahl, dem Schiedspruch anzunehmen. Letzterer wird mit einer geringen Mehrheit angenommen.

Im Anschluß daran gab Kollege Wöhrer einen Bericht über die Verhandlungen der Mühlenarbeiter. Er verfuhr in dem Bericht nachzuweisen, daß die Mühlenarbeiter in dem Landesarbeitsrat ihre Interessen der Mühlenarbeiter gelagert haben. Es sei falsch, anzunehmen, daß es genügt, wenn die Forderungen der Mühlenarbeiter unter sich überlassen. Es sei schon besser, wenn wir auch in derartige Angelegenheiten tätig wären, die uns noch viel mehr als bisher gestattet werden müßte. Wir sind wir an allen Stellen der Mühlenarbeiter einfließen, würden auch alle Stagen der Mühlenarbeiter vereinigen. Auch hier war die Diskussion eine sehr heftige und wurde hauptsächlich die ungenügende Verteilung von Getreide an die einzelnen Mühlen kritisiert. Die Mühlenarbeiter wurden zum Schluß ersucht, die weiteren Verhandlungen immer so zahlreich zu besuchen, die Verhandlungen lassen sich nicht bloß durch Reden, sondern durch Taten zum Wohle aller Arbeiter bessern.

### Kurzreferenzen

Berlin. In der Generalversammlung am 16. Februar erstattete Kollege Hübner dem Jahresbericht und schloß die von den einzelnen Gruppen geführten Lohnbewegungen. Die Gruppen waren daran beteiligt. Inwieweit mußten die Mühlenarbeiter durch Arbeitsvermittlung ihren Lohnforderungen den notwendigen Nachdruck verleihen. Ferner mußten wegen nicht bewilligter Lohnforderungen die Brauerei- und Spirituarbeiter in den Streit treten. Tarifverträge bestehen bei allen in Frage kommenden Berufen und Gruppen. An Streitunterstützung wurden insgesamt 473 000 Mk., an Streikunterstützung 427 000 Mk., für die Arbeitslosen 68 000 Mk. vorausgeschickt. Außerdem wurden für die Arbeitslosen zu Weihnachten noch als außerordentliche Unterstützung 61 500 Mk. vorausgeschickt. Die gesamten Ein- und Ausgaben beliefen sich auf 609 700 Mk. Der Mitgliederbestand betrug 5395. An der Tätigkeit der Verbandsverwaltung wurde wenig kritisiert. Allgemein wurde es betont, daß im Punkte „Bildung eines Lebens- und Genusmittelarbeiterverbandes“ die Arbeit so langsam vorangehe. Diesemals soll in der nächsten Zeit eine Versammlung einberufen werden, um über die Frage Klarheit zu schaffen. Der Vorstand wurde gegen drei Stimmen wiedergewählt.

Nordmund. Am 12. Februar tagte im Gewerkschaftshaus eine Versammlung der in der Nahrungs- und Genussmittelindustrie beschäftigten freigestellten Arbeiter, um zur Verschärfung Stellung zu nehmen. Vertreter waren der Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter, die Bäcker und Konditoren, der Metzger, der Fleischer und der Transportarbeiter. Der Referent, Kollege Franz Willebrand, schilderte die Anfänge der Gewerkschaftsbewegung, die Forderung durch das Sozialistengesetz und nach Aufhebung desselben durch den Entlohnung. Von dem Grundgedanken ausgehend, alle in einer Industrie beschäftigten gelernt und ungelerten Arbeiter sowie Arbeiterinnen in einer Organisation zu vereinigen, um das Zusammengehörigkeits- und Solidaritätsgefühl zu heben und zu festigen, die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit eines Industriearbeiterverbandes hervorzuheben, um bei kommenden größeren wirtschaftlichen Kämpfen dem charakteristischen Unternehmertum mit Erfolg begegnen zu können, empfahl er die Verschärfung der in der Nahrungs- und Genussmittelindustrie bestehenden Verbände. In der Aussprache über das Referat ergab sich über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit eines Industriearbeiterverbandes keine Meinungsverschiedenheit; allgemein wurde in zustimmendem Sinne gesprochen. Folgende Resolution gelangte einstimmig zur Annahme:

Die am 12. Februar im Gewerkschaftshaus tagende gemeinsame Versammlung der in der Nahrungs- und Genussmittelindustrie beschäftigten freigestellten Arbeiter und Arbeiterinnen erklärt sich mit den Ausführungen des Referenten einverstanden. Die Versammlung hat den Zusammenschluß der bestehenden Verbände zu einer Einheits-

organisation der in der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Beschäftigten für notwendig und erkläre in einem auf breiter Grundlage aufgebauten Industriearbeiterverband die beste Gewähr, die Interessen dieser Arbeiterschaft mit Nachdruck vertreten zu können. Die Versammlung erwartet von dem in Frage kommenden Hauptverbänden, daß die Verschärfung recht bald durchgeführt wird.

Dresden. In der Generalversammlung berichtete Kollege Wöhrer über die eingeleiteten Lohnbewegungen. Die Angelegenheit der Mühlenarbeiter ist vor den Schlichtungsausschuss gebracht. Das Angebot der Unternehmer wurde von der Versammlung einstimmig abgelehnt. Zum Geschäftsbericht sagte Wöhrer: Vielfache Lohnbewegungen waren nötig, um die Verleumdung etwas aufzuhalten. Trotzdem bleibt das Erreichte hinter den Bedürfnissen zurück. Die Arbeitgeber im ganzen Gewerbe haben zu wenig Entgegenkommen gezeigt, besonders die Mühlen, die erst durch einen zweiseitigen Streit zur Anerkennung des Schiedspruches gezwungen wurden. Die Lage im ganzen Gewerbe ist durch die Inflation sehr behindert. Daher ging die Arbeiterpartei in den Betrieben weiter zurück. Wenn bei der Firma Dienert wurden 22 Arbeiter entlassen. Diese Arbeiterentlassungen mußten mehrmals vor dem Schlichtungsausschuss gebracht werden. Der Schiedspruch zugunsten der Arbeiter ist dann leider vom Demobilisierungskommissioner nicht für rechtsverbindlich erklärt worden. In Brennerschnee liegen die Verhandlungen etwas besser, in diesem mit ausländischem Spielzeug arbeiten kann. Die Inflation ist durch das Inflationsspielzeug in der vollen Ausübung der vorhandenen Arbeitskräfte in Hochproduktionsbetrieben. Die Produktion wurde um jetzt 30 Proz. eingeschränkt, während Sachsen die benötigte Menge von auswärts einführen mußte. Alle diese Zustände haben bewirkt, daß sich die Lage der Kollegen nicht bessern konnte. Auch das neue Jahr scheint keine Besserung bringen zu wollen und so muß die Arbeiterschaft bereit sein, sich durch ihre Organisation das Nötige zu erwirken. Nach Bekanntgabe des Jahresberichts berichtete Kollege Schmidt über seine Erfahrungen in der Agitation und stellte fest, daß oftmals noch Kollegen zu finden seien, die von der Organisation absolut nichts wissen wollen. Insbesondere seien dabei heranzuziehen die Arbeiter der Firma C. Th. Hülshoff in Witten i. S. Dort besteht noch das Verhältnis wie vor 20 Jahren, daß sich Direktor und Arbeiter dazwischen stellen müssen. Dort ist es schon zu sehen, daß der Betriebsrat der Firma gegenüber erklärt hat, er wolle nicht, daß die Organisation sich um ihre Lohn- und Arbeitsbedingungen kümmere. Dieser Standpunkt des Betriebsrats ist aber nicht aufrechtzuerhalten gewesen und jetzt geht der Verband die richtige Hälfte der Arbeiterschaft zu seinen Mitgliedern. Die Arbeiter müssen in der gewerkschaftlichen Organisation die Initiative wahren und auch auf politischem Gebiete die Initiative wahren.

Wuppertal. In der Versammlung vom 7. Februar wurden durch Mitteilung des Kollegen Hübner Differenzfälle erledigt. Der Lohnbeitrag wurde auf 50 Pf. erhöht. Die erwerbsfähigen Kollegen werden ersucht, sich sofort beim Kassierer zu melden.

Wuppertal. Die Versammlung am 6. Februar beschäftigte sich mit der täglich steigenden Arbeitslosigkeit. Kollege G. Böhler wies auf die schwierige Lage hin, in welcher jeder Arbeitssuche wäre, der schon einige Wochen ohne Arbeit ist, und daß hier unbedingt Hilfe nötig wäre; die Arbeitslosenfrage aber doch unbedingt Aufgabe des Staates ist, muß Staat und Kommune dazu gegengewogen werden. Kassierarbeiten in Angriff zu nehmen. Es braucht in Wuppertal nicht ein Arbeitssucher zu sein, wenn nur die Arbeiter zusammenkommen werden, die schon vor dem Kettege beginnen sollten. Betrachtet man nur den Arbeitslosenstand, wenn dort die Aufstellungsbereitschaft begannen werden, wozu Rohmaterial, welches augenblicklich teuer ist, wenig gebraucht wird, könnten Tausende von Menschen sich dann ihre Brot verdienen. Am 21. Januar hatte der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes Verhandlungen mit dem Vertreter der Regierung wegen Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. In dieser Sitzung hatte auch der Vertreter des Öffentlichen Unterrichts erklärt, das Mittel zur Bekämpfung stehen und auch noch angefordert werden sollen. Hier wird es Aufgabe des Allgemeinen Ortsausschusses des A.D.G.B. sein, sich sofort mit den zuständigen Stellen in Verbindung zu setzen, damit die Zahl der Arbeitslosen sich vermindert. Auch führte der Redner aus, daß dem Wunsch der Arbeitslosen vor seitens der Behörde mehr Rechnung getragen werden muß, und daß dies Aufgabe unserer Schiedsrichter ist. Hier zeigt es sich, wie notwendig es ist, daß die Vertreter der Arbeiterschaft sich eilig machen müssen und sich nicht in den Schritten mit Druck bewegen, wodurch die praktische Arbeit, die geleistet werden muß, dann unterbleibt. Da die Verhandlungen die Arbeitslosenfrage nicht ernst genug nehmen, muß es Aufgabe der Gewerkschaften sein, für ihre arbeitssuchenden Kollegen gut zu sorgen. In der Diskussion wurde dann dem Vortrage, den die Betriebsräte unserer Organisation schon vorher in einer Sitzung gefaßt hatten, zugestimmt, der dahin geht, daß jedes Mitglied pro Woche 1 Mk. für die Arbeitslosen zu zahlen hat. Davon sollen unsere Kollegen und Kolleginnen, die noch nicht ausgezahlt sind, vom Verband die Woche 20 Mk., und die ausgezählten 30 Mk. als Unterstützung erhalten, der andere Teil soll dem Verband der Schiedsrichter überwiesen werden, weil dieser Zweck vollständig erfüllt ist. Auch sollen nur diejenigen unterstützen, die der freien Gewerkschaft der Schiedsrichter angehören. Es wurde ausdrücklich zum Ausdruck gebracht, daß keine Hilfe unterstellt werden sollen, die die Gewerkschaft nicht bestreift haben. Betreffs eines Demonstrationsstreiks im Interesse der Arbeitslosen konnte die Versammlung keinen Anteil für die Genossen erklären und wurde dem nicht zugestimmt. Unter Punkt 2 wurde die kommende Lohnbewegung geschickt. Auch hier stellen sich die Mitglieder auf den Standpunkt des Referenten, daß die Versammlungen sowie Verhandlungen einseitigen Gruppenweise erfolgen sollen.

Witten (Wupp.). In der Mitgliederversammlung am 12. Februar gab Kollege Bauer bekannt, daß es wegen der Abfindung der Kollegen von der Jansenbrauerei in Hemmingen, die von der Victoria-Brauerei in Bochum erworben ist, mit letzterer zu einer Verfindung gekommen ist. Das



weiteren befragt Kollege Thauer die Unterstützungseinrichtungen nach unserem Statut. Es wurde empfohlen, öfters Berichtigungen über das Statut vorzunehmen.

Rundschau

Aus Industrie und Beruf

Das neue Brenner-Hefenverband ist am 5. März zu Stande gekommen. Man schätzt die Beteiligung auf ungefähr 95 Proz. der gesamten deutschen Erzeugung.

Die Urabstimmung über Erhöhung der Beiträge im Verband der Lebens- und Genussmittelarbeiter in Deutschland hat zur fast einstimmigen Annahme des Vorstandsbeschlusses geführt.

Aus der Gewerkschaftsbewegung

Arbeitslosigkeit und Fremdenlegion. Arbeit im Wiederbeschäftigungsbereich — als Sachmittel für die französische Fremdenlegion. Laut Friedensvertrag hat Deutschland Frankreich auf das Recht zugesichert, in Deutschland für die französische Fremdenlegion zu arbeiten.

Urabstimmung über Beitragsveränderung. Durch Urabstimmung im Verband der Lithographen und Stein-drucker ist der Verbandsbeitrag ab 3. April auf 5 Mk. pro Woche festgesetzt worden.

Aus der Unternehmerorganisation

Die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände hat am 2. März in Berlin ihre diesjährige Mitgliederversammlung ab, die aus allen Teilen des Reiches gut besucht war.

Wirtschaftliches, Soziales

Table with 2 columns: Item (e.g., Der Geldwert in den verschiedenen Ländern) and Value (e.g., 0,8). It lists various economic indicators and their values.

Verbandsnachrichten

Verbandsversammlung am 22. März in Berlin. Tagesordnung: 1. Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit im letzten Jahr.

Siehe Seite 10 der 12. Wochenschrift.

Mitteilungen der Hauptverwaltung. Derzeitige Prüfung der 2. H. bestehender Tarifverträge.

Genehmigte Sozialbeiträge. Denkmold 20 Pf., Bad Köfen 50 Pf., Königssee 20 Pf. ab 14. Beitragswoche, Höhe 1. Klasse 1 Mk., 2. Klasse 50 Pf.

Strafvorurteile. 1. Weis. Geschäftspapieren resp. Druckfachen schriftliche Mitteilungen beigelegt waren: Notstahlmünster 80 Pf., Deutsch-Eylau 60 Pf.

Gingänge der Hauptkassen vom 7. bis 12. März

- Landshut 2500,—; Glogau 1436,78; Bayreuth 2000,—; Memminger 1000,—; Landeshut i. Schl. 500,—; Rortheim 300,—; Calbe 250,—; Burzen 1900,—; Templin 200,—; Müßitz 350,—; Landshut 7,—; Schweinfurt 7,70; Jwidau 15,—; Caffel 8,—; Rathenow 800,—; Lauterberg 700,—; Klumbach 3000,—; Essen 3000,—; Berlin 85,—; Homburg 6,30; Dahn i. Pf. 50,—; Freising 122,40; Detmold 600,—; Rasewitz 300,—; Ansbach 700,—; Zerbst 280,—; Landshut 2300,—; Löwenberg 153,50; Rosenheim 12,—; Rothalmünster 7,—; Neustadt a. d. S. 6,—; Kolberg 6,—; Arnsticht 1000,—; Sprottau 195,—; Uetersen 550,—; Glauchau 500,—; Salzgitter 310,—; Gsrlitz 1200,—; Ranslau 1000,—; Zeitz 300,—; Unna 6,—; Werseburg 1000,—; Marienwerder 520,—; Ortelsburg 200,—; Angermünde 64,—; Mannheim 160,—; Regensburg 12,—; Rügenwalde 300,—; Schwegau 200,—; Bremerhaven 600,—; Holzminde 271,—; Alsenburg 1000,—; Frankfurt a. M. 8,—; Bilschhofen 2,—; Forst i. L. 18,— Mk.

Materialverband

- (St. = Mitgliedstärken. B. = Mitgliedsbücher. Der Wert der Beitragsmarken ist in Ziffern [a: 80 usw.] angegeben.) Gollnow: 200 a 200. Fochum: 100 B., 100 R. Hauptverwaltung: 200 a 300, 200 a 250, 100 a 200. Spremberg: 100 a 200. Neisse: 100 a 300, 300 a 250. Paffau: 200 a 100. Jüggelstadt: 3000 a 300. Mainz: 5000 a 250. Sonneberg: 1200 a 200. Gamm: 3000 a 300; 100 a 250, 100 a 100. Würzburg: 1000 a 300, 200 a 250. Neumünster: 100 a 60. Kronach: 200 a 250. Hannover: 800 a 300, 800 a 250. Nettel: 100 a 200; 100 a 150, 200 a 60. Caffel: 2000 a 200. Hensburg: 2000 a 300, 100 a 60. Neufahr: 600 a 300, 400 a 250. Fortschube: 1000 a 250. Stegen: 2000 a 300. Marienwerder: 300 a 300. Fernburg: 500 a 300. Bad Köfen: 200 a 300, 100 a 200. Esburg: 500 a 300, 800 a 250, 400 a 200, 400 a 100, 100 a 10. Darmstadt: 500 a 300, 500 a 250. Schweinungen: 1000 a 250. Weilsburg-Erburg: 200 a 250, 100 a 100. Bayreuth: 2000 a 300, 2000 a 250. Sondershausen: 100 a 250. Meiningen: 1000 a 300. Gardelegen: 100 a 300, 500 a 250, 300 a 100. Deutsch-Eylau: 100 a 300. Detmold: 400 a 300, 100 a 250, 100 a 200, 100 a 100. Müßitz: 200 a 60. Neustadt: 500 a 300. Homburg: 1000 a 300, 400 a 250. Kulmbach: 500 a 250. Jena: 500 a 200. Germaringen: 200 a 250. Tübingen: 300 a 300. Detsch: 2000 a 300, 100 a 250, 100 a 200. Gersfeld: 500 a 100. Wolfach: 20 R., 500 a 300, 100 a 200. Schweinung: 600 a 300.

Aus den Bezirken und Zählstellen

- Blauenburg. Vorsitzender und Kassierer: R. Gruter, Weiserhäuser Str. 62. Danzig. Vorsitzender: Lud. Schwertler, Lange Gasse 1. Kassierer: Jos. Schäfer, Lange Gasse 186. Gollnow (Dierbruch). (R. u.) Gustav Wille: 5. Engler. Jassberg. Alle Zusendungen an: Karl Koch, Der. Vorsitzende: H. zu Kreischen. Könen: a. d. S. Franz Bieler, Rotherburger Str. 6. Krakow. Louis Klinggraff, Dobbiner Str. 34. Müß. Vorsitzender: H. Diegel, Kassierer: Jos. Abel, Bergheimer Str. 25. Nordhausen. Vorsitzender: Fritz Kirchner, Petrifichplatz 7. Okerode (Almar). Karl Cossner, Adreß: 14d. Rostock. Vorsitzender: Paul Nittas, Rammelsbüttel 6. Rudolstadt. Alle Zusendungen an: Gersch. Schlame. Vorsitzender: Walter Mondzeck, Bogislafstraße 14.

Veranstaltungsanzeigen

- Sonabend, den 19. März. Ansbach 8 Uhr: Vereinslot. Demmin 8 Uhr: Gemerkschaftshaus. Detmold 7 Uhr: Gemerkschaftshaus. Hensburg 8 Uhr: Gemerkschaftshaus. Jüggelwald 7 1/2 Uhr: Wilhelmshöhe, Gartenstraße. Gera 7 Uhr: bei Mühlens, Greizer Str. 16. Gumbertshausen 8 1/2 Uhr: Quelle. Jena 8 Uhr: Gemerkschaftshaus. Kahl 8 Uhr: Thüringer Hof in Köhlitz. Lage 8 Uhr: Zum großen Schoppen. Oldenburg 7 Uhr: bei Schöneberg in Domerschnee. Pfullingen 8 Uhr: Zum Schuppen. Zerbst 7 Uhr: bei Ruhner, Wegeberg.

Sonntag, den 20. März

- Melzen 8 Uhr: Vereinslot. Bad Nauheim-Melzen 2 1/2 Uhr: Zum Friedensstat. Bayreuth 3 Uhr: Lokal Grabhof, Am Markt. Elmhorn 3 1/2 Uhr: Zur Höhe. Erfurt (Mühlenerbeiter) 3 Uhr: Weimarischer Hof. Freiburg i. Schl. Vorm. 10 Uhr: bei Bachwald. Götting. Bei Wiese, Grüner Winkel 28. Hildberg Vereinslot. Meiningen. Vorm. 10 Uhr: Zum Hofen. Memminger. Vorm. 10 Uhr: Hofen. Müßitz (Ruhg.). Vormittags 10 Uhr: bei Lüder, Hindenburgstraße. Neuwied. Vereinslot. Selm. Bei Osterkamp. Siegen 7 Uhr: bei Schneider, Fremdenberger Straße. Woburn u. Wang. König von Preußen. Zeitz 3 Uhr: bei Kämpfe, Schützenstraße.

Dienstag, den 22. März

- Köfen. 7 Uhr: Gemerkschaftshaus.

Briefkasten

R. Wilschhofen. Weil mir auch noch nichts berichtet wurde. Nebenbei für Inserat sind noch 5 Mk. nachzusenden. Gardelegen. Versammlungsanzeige konnte im Brief eingesteckt werden; mit 30 Pf. Portoerparnis.

Inferate kosten ab 1. April die sechsgepalte Zeile 2 Mk., bei Todesanzeigen die Zeile 1,50 Mk.

Nachruf. Es starben die Kollegen: Otto Wehl, Kehlerbefahrer Bergschloß, 49 J., Otto Kohus, Mülfahrer (Schulz), 42 J., u. Wilhelm Hoffmann, Schlosser, 39 Jahre alt. Wir werden ihnen ein dauerndes Andenken bewahren. Zahlstelle Berlin.

Nachruf. Am 8. März starb nach kurzer Krankheit unser Kollege: Heinrich Wille. Bierfahrer, im Alter von 50 Jahren. Ein ehrendes Andenken bewahren ihm die Verbandskollegen der Zahlstelle Meutlingen und Umgebung.

Nachruf. Durch einen Sturz vom Wagen verunglückte tödlich unser Kollege Kaspar Betrenmeter. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren. Zahlstelle Augsburg.

Nachruf. Nach längerem Leiden verschied unser tapferer Kollege: Max Nisch. Braumeister in Fürth im Walb. Ehre seinem Andenken! Zahlstelle Regensburg.

Für die Beweise herzlichster Teilnahme und die schöne Spende beim Ableben meiner lieben Frau: ich den Kollegen und Kolleginnen der Zahlstelle Fernburg meinen tiefempfundnen Dank. Bernburg: a. S.

Fritz Gubner, Zahlstellenvorsitzender.

Den Kollegen Joh. Schaller, Walbassen; sowie seiner lieben Frau nachträglich zur Vermählung die besten Glückwünsche. Zahlstelle Regensburg.

Unsern langjährigen Vertrauensmann: Franz Wühr, nebst seiner lieben Frau Marie, am silbernen Hochzeitstag nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Zahlstelle Altschiffenburg.

Unsern Kol. Adolf Meyer, und seiner lieben Frau nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur silbernen Hochzeit. Die Kollegen der Zahlstelle Freyburg: a. d. Müstr.

Unsern Kollegen Hermann Becker, und seiner lieben Frau zur Silberhochzeit; sowie zu ihrem 25jähr. Arbeitsjubiläum in der Brauerei zu Calbe an der Mühe nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Zahlstelle Gardelegen.

Unsern Kollegen: Sturich Wofe; und seiner Frau zur Silberhochzeit die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Zahlstelle Elmshorn.

Unsern Kollegen: G. Glacke; und seiner lieben Frau zur Silberhochzeit nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Zahlstelle Detmold.

Unsern Kol. Hans Wilschhofen; und seiner lieben Frau Kathi die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung. Die Kollegen der Zahlstelle Bilschhofen.

J. B. St. Roquat Weinbrand und Liköre in Qualität. Brauereien, welche obigen Vertrieb von Spirituosen mit übernehmen, wollen umgehend Preisliste verlangen. Zitrusfabrik J. B. Steinig, Jümmen (Thür.).

Glennleder-doppelfohlen. In Qualitätsware, liefert für Kinder zu 10 Mark, Damen 14/16, Herren 40/43: 16 Mk., 44/46: 17 Mk. per Paar. Kinderabgabe 1,25 Mk., Damen 2,50 Mk., Herren 3,50 Mk. Versand per Nachnahme. Porto und Verpackung wird berechnet. Kollegen, welche Sammelbestellungen bemerksstellten, erhalten Prozente. Nichtgefallenes nehme retour. Cor. Post, Sohllederfabrik, Freising in Bayern.

Dem Wernia-Millionär Oskar Liebert, Buttnjer Str. 10, zu seinem Geburtstag am 18. März die besten Glückwünsche. Rosa und Otto Werner, Berlin, Solzmarkstr. 8.

Unsern Vertrauensmann, Kollegen Wegenschütz und seiner lieben Frau zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen vom Plätschen: Keller der Schultzei, Passenhofer-Brauerei, Abteilung Spandan.

Unsern Kollegen Josef Kirchner und seiner lieben Frau Just zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Zahlstelle Helzen.

Unsern lieben Kollegen Wb. Walter und seiner Gemahlin nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung. Die organisierten Kollegen der Freiberger Gerrenmühle.

Brauerhofen

echt schwarz u. braun Manchesterhofen 210 Mt. Westen 120 Mt. Manchester & Meter, 70 cm breit, 77 Mt. Echt schwarze prima Lederhofen, Sorte II 115 Mt. Westen 80 Mt. Leder & Meter, 66 cm breit, 38 Mt. Sorte III 130 Mt. Westen 85 Mt. Leder & Meter, 66 cm breit, 41 Mt. versendet.

Spezialfabr. f. Berufskleidung, Emil Gohlfeldt, Dresden, Ritterstr. 2.

Brauerschuhe

Friedensware a. prima: Kindled., wasserdicht, u. erkräftenden Holzsohl. Paar 50 Mt. Nachr. Josef Rauf, Solzschiffabrik, Fürth i. Wald.

Brauerei- und Mühlenarbeiter

Gosen: echt schwarz, pro Stück 90 Mt., Weiße 70 Mt. versendet. Spezialfabrik für Berufskleidung, Emil Gohlfeldt, Dresden, Ritterstraße 2.

Sonderangebot!

Einzugschlüßler in hell und dunkel, beste Ware, immer geräumt, vorzüglich für Holzschuh-träger. Preis nur 5,50 Mt. Ferner alle Strumpfwaren und Tricotagen in beliebigen Qualitäten. Vertreter allerorts gesucht.

Bruno Wehner

Eintriedel bei Chemnitz.

Brauerholzhüte

Wasserdicht, wie Abbildung, 1. Qualität, das Beste, was es gibt. Paar 85 Mt. Josef Urban, Cham i. Bayern.

Herr Trik-Hemd 27 Mk

für Straßen 21 Mt., Trik-Unterhofen 19 Mt., Wolfrüdgarn-Wf. 49 Mt., Übergarn 100 m 11 Mt., Frauenstrümpfe 12 Mt., f. Kinder 8,50 Mt., Soden 6 Mt. u. Nachr. Porto. Gute Ware. M. G. Schumann, Münchener C. 27, Spandauerstr. 1.

Verleihe Glaszellen und im Vollbad verginnte Gläser, liefern preisw. als Spezialität. Wolf Netter & Jacobi, Berlin S. 15. Blechwalzwerke, Verbleierei, Bergzimmerei.